



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

73  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 21. Februar 2012

Nummer 7

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
121.	Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH	Seite 73		
122.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck	Seite 75		
123.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma ReFood GmbH am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis, Vergärungs- und Biogasanlage – Auslegung –	Seite 76		
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
124.	Einladung zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec am Mittwoch, den 22. Februar 2012, um 10.00 Uhr	Seite 78		
			125. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Kreisverwaltung Heinsberg Seite 78	
			126. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 78	
			<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
			127.	Liquidation hier: Bundesverband Dualer Systeme Deutschland e. V. Seite 78
			128.	Liquidation hier: CV-Cartellversammlung 2008 Bonn Seite 78
			129.	Liquidation hier: Reitverein Stutenhof Lemiers Seite 79

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **121. Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.4 – 4/12

Köln, den 8. Februar 2012

Mit Schreiben vom 2. Februar 2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim, wo sie an der UA Sechtem endet.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des §1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vorordnungsbedürftiger Bedarf besteht. Der Abschnitt von Rommerskirchen bis Sechtem stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Osterath – Weißenthurm (Ifde. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Berg-

heim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hüchelhoven (Flure 6, 9 und 30), Stommeln (Flure 33, 34, 44 und 45), Pulheim (Flure 7, 19 und 20), Geyen (Flure 9, 10, 12 und 13), Brauweiler (Flure 1, 8, 16, 32 und 33), Lövenich (Flure 7, 13, 18, 26, 36 und 38), Buschbell (Flur 11), Frechen (Flure 5, 8, 15, 19, 24 und 25), Bachem (Flur 7), Gleuel (Flure 5 und 6), Stotzheim (Flure 3, 8 und 9), Efferen (Flure 2, 4, 5, 6, 10, 11 und 15), Köln-Efferen (Flur 50), Rondorf-Land (Flure 2 und 3), Meschenich (Flure 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 55), Vochem (Flur 3), Brühl (Flure 22 und 34), Berzdorf (Flure 1 und 10), Keldenich (Flure 1, 9, 10, 17 und 18), sowie Sechtem (Flure 2, 3 und 4).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23. Februar 2012 bis einschließlich 22. März 2012 während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Fachbereich Planung, Erschließung und Umwelt, Zimmer 1.96, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14C40, Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309/309a, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr; Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 314, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Zimmer 407, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

5. April 2012,

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Unter Berücksichtigung des § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung

der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungsperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Da die Amprion GmbH beabsichtigt, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für die Zeit der öffentlichen Auslegung auch auf ihrer Internetseite ([www.amprion.de](http://www.amprion.de)) zur Verfügung zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass für das Verwaltungsverfahren die in den genannten Städten ausgelegten Planunterlagen maßgeblich sind.

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 73

## **122. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck**

Die Gemeinde Eitorf und die Gemeinde Windeck schließen aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung (SchulG) – (SGV NRW 223) i. V. m. den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung (GkG NRW) (SGV NRW 202) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung der Errichtung einer Sekundarschule (mindestens 75 Schüler) in der Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule (mindestens 100 Schüler) in der Gemeinde Windeck.

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Eitorf errichtet als zuständige Schulträgerin gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule, sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 75 Schülern aus Eitorf und Windeck erreicht wird.
- (2) Die Gemeinde Windeck errichtet als zuständige Schulträgerin gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012/2013 eine Gesamtschule, sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 100 Schülern aus Windeck und Eitorf erreicht wird.
- (3) Bezogen auf diese Schulformen übernehmen die Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen aufgrund des § 78 Abs. 8 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1, 1 Halbsatz GkG NRW gegenseitig die Schulträgeraufgaben für die jeweils andere Gemeinde, soweit ein Bedürfnis für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler aus dem dortigen Gemeindegebiet gegeben ist.

### **§ 2**

- (1) Die jeweiligen Gemeinden stellen die für die Schulen erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung auch für Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Gemeindegebiet zur Verfügung. Das gilt auch für die für den Betrieb der Schulen notwendigen Büroeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und die erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel.
- (2) Die den Gemeinden daraus entstehenden Aufwendungen geltend als abgegolten.

### **§ 3**

Die Gemeinden verpflichten sich, die jeweils andere Gemeinde über alle die Schulen betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 4**

- (1) Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn für beide Schulen die schulrechtlich notwendigen Schülerzahlen erreicht sind, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres für die Zukunft schriftlich kündigen.

Diese Kündigung kann sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen beziehen. Die bereits gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den Bedingungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen, so

lange die nach dem jeweils geltenden Schulgesetz festgelegte Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird.

Eitorf, den 10. Februar 2012 gez. Dr. Rüdiger S t o r c h Bürgermeister	Windeck, den 10. Februar 2012 gez. Jürgen F u n k e Bürgermeister
gez. Karl-Heinz S t e r z e n b a c h	gez. Heike H a m a n n
(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)	(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)

### Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde Windeck ist auf Grund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW (SchulG – SGV NRW 223) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW – SGV NRW 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 des Vereinbarungstextes erst in Kraft, wenn für beide Schulen die schulrechtlich notwendigen Schülerzahlen erreicht sind, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt.

Das Datum des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Köln, den 10. Februar 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-363

Im Auftrag  
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2012, S. 75

### 123. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma ReFood GmbH am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis, Vergärungs- und Biogasanlage – Auslegung –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.0006/12/3.5-Or

Köln, den 21. Februar 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Werner Straße 95, 59379 Selm betreibt seit November 2010 am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis, Tonstraße 3, 50374 Erftstadt eine Anlage zur Aufbereitung von Speiseresten und anderen organischen Abfällen. Es findet dort insbesondere eine Zerkleinerung und Hygienisierung dieser Abfälle statt. Die Kapazität der Anlage beträgt 95 000 t/a.

Mit Datum vom 9. Januar 2012 hat die Firma bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer direkt benachbarten Vergärungs- und Biogasanlage in 50374 Erftstadt, Tonstraße 3, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143

gestellt. Diese Anlage ist der Speiseresteaufbereitungsanlage nachgeschaltet. Die in der Speiseresteaufbereitungsanlage zerkleinerten und hygienisierten Abfälle werden in der beantragten Vergärungs- und Biogasanlage zu Biogas, Strom und Flüssigdünger umgesetzt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen beginnen zu dürfen.

Die beantragte Vergärungs- und Biogasanlage soll eine Kapazität von 91 250 t/a haben. Folgende Anlagenteile sind die wesentlichen Bestandteile dieser Anlage:

- 1 Vorversäuerungsbehälter mit einem Volumen von 620 m<sup>3</sup>,
- 1 Gärrestlager- und Gasspeicher mit einem Volumen von 5000 m<sup>3</sup> Gärrest und 4000 m<sup>3</sup> Biogas,
- 2 Fermenter mit einem Volumen von je 3500 m<sup>3</sup>,
- 1 Gärrestendlager mit einem Volumen von je 8000 m<sup>3</sup>,
- Schaltschränke, Schaltwarte, Wärmetauscher, Sieb, Pumpen- und Technikraum, Heizwassertank, Trafo, Rohrleitungen,
- Entschwefelungsanlage und Aktivkohlefilter zur Reinigung des Biogases,
- 2 Blockheizkraftwerke (BHKW) in Containerbauweise zur Stromerzeugung aus dem Biogas mit einer Leistung von je 3745 kW mit zugehöriger Notgasfackel-Anlage.

In der Anlage sollen 14 000 t/a Biogas und 76 500 t/a flüssiger Gärrest erzeugt werden. Das Biogas wird verstromt, und der Gärrest wird als NPK-Dünger vermarktet.

Die Vergärungs- und Biogasanlage ist den Ziffern 8.6 b) Spalte 1 in Verbindung mit 1.4 b) aa) Spalte 2 sowie 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Die Anlage unter-

fällt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung, da weniger als 10 000 kg Biogas in der Anlage gehandhabt oder gespeichert werden.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662; ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde, da die Anlage in einem engen räumlichen, betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit einer Anlage betrieben wird, für die die Bezirksregierung Köln zuständig ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

29. Februar 2012 bis einschließlich 28. März 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Dezernat 52, Raum K 216

Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadtverwaltung Erftstadt  
Rathaus Liblar  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt  
in Zimmer 325 (3. Etage)

Zeiten:

Montag bis Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von	12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
und Donnerstag von	12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

11. April 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchGV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Donnerstag, den 24. Mai 2012, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet in der Stadtverwaltung Erftstadt Rathaus Liblar Holzdamm 10 50374 Erftstadt im Kleinen Sitzungssaal (1. Etage) statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Freitag, den 25. Mai 2012,

vorgesehen. Der Beginn wird ggfs. am

24. Mai 2012

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewie-

sen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez.: **Ortelbach**

ABl. Reg. K 2012, S. 76

## **C        Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **124.        Einladung zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec am Mittwoch, den 22. Februar 2012, um 10.00 Uhr (civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, 5. Etage, Raum M5.18/5.19)**

Tagesordnung:

1. Prognose Jahresabschluss 2011
2. Aufgabenplanung 2012
3. Wirtschafts- und Stellenplan (inkl. Rahmenbedingungen)
  - 3.1 Eckwerte Wirtschaftsplan 2012 und Finanzierungsoptionen
  - 3.2 Wirtschafts- und Stellenplan
4. Status Kooperationsgespräche
5. Stand Neuausrichtung
6. Mitteilungen und Anfragen
  - 6.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen–ausbau

Siegburg, den 7. Februar 2012

gez. **Peter Koester**  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

ABl. Reg. K 2012, S. 78

### **125. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Kreisverwaltung Heinsberg**

Das kleine Dienstsiegel des Kreises Heinsberg mit der Ordnungsnummer 15 (18 mm), das in meinem Hause für Schwerbehindertenangelegenheiten Verwendung fand, wurde verloren gemeldet. Das Dienstsiegel wurde letztmalig am Montag, 23. Januar 2012, für den Dienstgebrauch eingesetzt. Am Dienstag, 24. Januar 2012, wurde

der Verlust festgestellt. Der Verbleib des Siegels blieb ungeklärt.

Bei Dokumenten, die ab dem 24. Januar 2012 ausgestellt und mit diesem Siegel versehen sind, ist von einer unautorisierten Verwendung des Dienstsiegels auszugehen.

Heinsberg, den 6. Februar 2012

Kreisverwaltung Heinsberg  
Im Auftrag  
gez.: **Kremer**

ABl. Reg. K 2012, S. 78

### **126.        Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400351353, 3400269639, 3413763966 und 3412251526, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 8. Februar 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 78

## **E        Sonstige Mitteilungen**

### **127.        Liquidation hier: Bundesverband Dualer Systeme Deutschland e. V.**

Der Bundesverband Dualer Systeme Deutschland e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 15712) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. März 2012 bei der Liquidatorin der C Hoch 4 GmbH, Eichenweg 11, 14552 Michendorf anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 78

### **128.        Liquidation hier: CV-Cartellversammlung 2008 Bonn**

Der Verein CV-Cartellversammlung 2008 Bonn ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Heinrich Quaden, Gregor-Mendel-Straße 22 in 53115 Bonn anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 78

**129. Liquidation**  
**hier: Reitverein Stutenhof Lemiers**

Der Verein „Reitverein Stutenhof Lemiers“ (VR 1359) ist durch die Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2011 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2012, S. 79

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.